

14. Verordnung über die Parlamentsdienste

Antrag der Geschäftsleitung vom 14. November 2019

KR-Nr. 366/2019

Ratspräsident Dieter Kläy: Wir können Nichteintreten, Rückweisung, Ablehnung und natürlich Zustimmung beschliessen. Wir können aber an der Verordnung selber materiell nichts ändern.

Benno Scherrer (GLP, Uster), Referent der Geschäftsleitung (GL): Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat, die Totalrevision der Verordnung über die Parlamentsdienste zu genehmigen. Mit der Totalrevision des Kantonsratsgesetzes und des Kantonsratsreglements drängt sich hier eine Aktualisierung auf. Die Parlamentsdienste sind seit 23 Jahren von der Staatskanzlei unabhängig. Während ihre Tätigkeiten im Laufe dieser Zeit stets den aktuellen Bedürfnissen der Präsidien, Kommissionen und Ratsmitglieder angepasst wurden – die Parlamentsdienste besorgen praktisch das gesamte Verwaltungshandeln im Kantonsrat – haben die rechtlichen Grundlagen keine Revisionen erfahren. Die Funktion der Parlamentsdienste umfasst heute diejenige eines Generalsekretariats, wie das im neuen Kantonsratsgesetz in Paragraf 37 festgehalten ist. Einen Aufgabenkatalog der Parlamentsdienste gibt es in der bestehenden Verordnung nicht. Jetzt soll ein solcher festgelegt und den Parlamentsdiensten damit ein klarer Auftrag erteilt werden.

Zentral sind die direkte Unterstellung der Parlamentsdienste unter den Kantonsrat und die Funktion, als Stabsstelle für den Kantonsrat und seine Organe tätig zu sein. Wichtig sind die Unabhängigkeit von der Verwaltung und der Regierung und das Wirken der Parlamentsdienste für alle Organe des Kantonsrates. Das Kerngeschäft der Parlamentsdienste für den Kantonsrat und seine Kommissionen ist die Vor- und Nachbereitung des Sitzungswesens sowie die Begleitung während der Sitzung, aber auch die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Pflege der Beziehungen zu anderen Parlamenten. Gegenüber einzelnen Kantonsratsmitgliedern beschränkt es sich auf das Bereitstellen von Unterlagen und die Beratung in Verfahrensfragen. Die Bestimmung, die es heute schon gibt, wonach die Formulierung von parlamentarischen Initiativen und Vorstössen nicht Aufgabe der Parlamentsdienste ist, wird aus der alten Verordnung wörtlich übernommen.

Die Geschäftsleitung beantragt Ihnen, die Verordnung zu genehmigen. Danke.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 154 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage KR-Nr. 366/2019 zuzustimmen und die Verordnung zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.